

**ITALIEN: INTERNATIONALES STEUERWESEN BEI SITZVERLEGUNG ITALIEN/
AUSLAND/ITALIEN**

Das Dekret "Internationalisierung" hat Art. 166 TUIR, Abs. 2quater geändert und geklärt, dass die Stundung der Exit-Tax den nicht in Italien wohnhaften Subjekten zusteht, die ihren gesetzlichen Sitz in ein Land der EU oder des europäischen Wirtschaftsraums oder in ein Land verlegen, mit dem Italien ein Abkommen der Zusammenarbeit in Steuersachen in Bezug auf italienische Betriebsstätten in ihrem Besitz abgeschlossen hat. Die Änderung von Art. 179 hat geklärt, dass die Stundung der Exit-Tax auch auf außerordentliche Transaktionsoperationen anzuwenden ist, wie Fusionen oder Spaltungen und Einlagen, die zuvor diese Behandlung nicht nutzen konnten und gegenüber den Operationen benachteiligt waren, mit denen die internationale indirekte Verlegung des gesetzlichen Sitzes erreicht wurde. Schließlich wurde mit Einführung von Art. 166bis das Steuersystem der Verlegung des gesetzlichen Sitzes aus dem Ausland nach Italien festgesetzt, indem bestimmt wurde, dass die in einem Land der Whitelist wohnhaften Subjekte, die ihren gesetzlichen Sitz nach Italien verlegen, als steuerlichen Wert der Aktiva und Passiva nach Art. 9 TUIR deren normalen Wert annehmen. Wenn das den Sitz verlegende Subjekt nicht in einem Whitelist-Land wohnhaft ist, wird nach Absprache mit dem ital. Fiskus der normale Wert angesetzt; andernfalls wird für die Aktiva der kleinere zwischen normalem Wert, Bilanz- oder Einkaufswert angesetzt, für die Passiva dagegen der größere zwischen diesen drei Werten.



M. Rubini

STUDIO RUBINI & PARTNERS
Associazione professionale tra dottori commercialisti

Dott. Marco Rubini | studiorubini@studiorubini.it

SEITE
15

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN**ITALIEN: DIE WIRTSCHAFTLICHE ANGEMESSENHEIT VON BETRIEBSKOSTEN
BEEINFLUSST NICHT DEN ZUSAMMENHANG ZWISCHEN KOSTEN
UND UNTERNEHMENSTÄTIGKEIT**

Artikel 109, Absatz 5 des TUIR setzt fest, dass Betriebskosten nur dann absetzbar sind, wenn sie der Unternehmenstätigkeit „innewohnen“. Mit Urteil Nr. 3269/2015, hat das Finanzgericht der Lombardei zweiter Instanz folgende zwei Aspekte bekräftigt:

1. Auch wenn sie nicht direkt zur Gewinnerzielung beitragen, können Betriebskosten mit der unternehmerischen Tätigkeit verbunden sein, wobei das Unternehmen deren Nutzen jedoch mit logischen und angemessenen Argumenten belegen muss.
2. Betriebskosten bleiben auch dann mit der unternehmerischen Tätigkeit verbunden, wenn das Tragen dieser Kosten wirtschaftlich nicht sinnvoll scheint.

Mit Bezug auf diesen zweiten Punkt haben sich die Finanzgerichte mehrfach so ausgesprochen, dass die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Betriebskosten oder eines gesamten Vorgangs ausschließlich dem Unternehmen zusteht. Der Finanzbehörde bleibt in diesem Fall nur die Möglichkeit, zu beweisen, dass die vom Unternehmen getragenen Kosten nicht zur Gewinnerzeugung beitragen, bzw., dass diese so unangemessen hoch sind, dass sie nicht mit dem erworbenen Produkt oder der Dienstleistung vereinbar sind.



M. Petrucci



PG&Partners

Avv. und Dott. Commercialista Marco Petrucci |
marco.petrucci@pgpartners.it